

**HAUPTSATZUNG**  
**der Ortsgemeinde Kirchheim a. d. Wstr.**  
**vom 17.09.2014**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

- (1) **Öffentliche Bekanntmachungen** der Ortsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land.
- (2) **Karten, Pläne oder Zeichnungen** und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine **öffentliche Auslegung** vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) **In den Fällen, in denen eine dringliche Sitzung** im Sinne des § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses **nicht rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gemacht werden kann**, erfolgt die Bekanntmachung abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel die sich am Schulhaus in der Kleinkarlbacher Straße 2 befindet.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushangs vollzogen; die Bekanntmachung darf frühestens am Tage nach der Sitzung von der Bekanntmachungstafel abgenommen werden.

- (5) Kann wegen eines **Naturereignisses** oder **wegen anderer besonderer Umstände** die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel nach Absatz 4.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (6) **Sonstige Bekanntgaben** erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2 Ältestenrat**

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet einen Ältestenrat dem der Ortsbürgermeister, die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden angehören.

Bei Bedarf kann der Ortsbürgermeister Vertreter einzelner Parteien, Wählergruppen ohne Fraktionsstatus oder Sachverständige in den Ältestenrat hinzuziehen.

- (2) Der Ortsbürgermeister beruft den Ältestenrat, bei Bedarf ein, wenn wichtige Angelegenheiten der Ortsgemeinde einer Erörterung bedürfen. Bei bestimmten Angelegenheiten können wichtige Vertreter des öffentlichen Lebens zur Anhörung hinzugezogen werden.

## **§ 3 Ausschüsse des Ortsgemeinderates**

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse
1. Haupt- und Finanzausschuss
  2. Bau- und Friedhofsausschuss
  3. Landwirtschafts- und Forstausschuss
  4. Ausschuss für Kultur und Öffentlichkeit
  5. Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Die Ausschüsse haben 7 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 2 Stellvertreter.  
Abweichend hiervon hat der Rechnungsprüfungsausschuss 4 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 2 Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter des
- Haupt- und Finanzausschusses sowie des
  - Rechnungsprüfungsausschusses
- sollen aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt werden.
- (4) Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse können aus der Mitte des Ortsgemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet werden. Mindestens die Hälfte dieser Ausschussmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein; Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

## § 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, soll der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches wichtige Beschlüsse des Ortsgemeinderates **grundsätzlich vorberaten**.
- (2) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.
- (3) In Eilfällen kann der Haupt- und Finanzausschuss auch anstelle des zuständigen Fachausschusses beraten und beschließen.

(4) Der **Haupt- und Finanzausschuss** ist insbesondere zuständig

4.1 für die **Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates** über

- a) den Haushaltsplan
- b) die Satzungen
- c) Finanzangelegenheiten
- d) Personalangelegenheiten
- e) Jagdpachtangelegenheiten
- f) Angelegenheiten der Kindertagesstätte
- g) örtliches Feuerwehrwesen
- h) Sport- und Vereinsförderung
- i) sonstige grundsätzliche Angelegenheiten der Ortsgemeinde

4.2 für die **(abschließende) Beschlussfassung** über die folgenden Angelegenheiten:

- a) Zustimmung zur Leistung **über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen** ab einer Wertgrenze von 1.500 € bis zu einer Wertgrenze von 7.500 €
- b) **Vergabe von Aufträgen und Arbeiten** ab einer Wertgrenze von 2.500 € bis zu einer Wertgrenze von 7.500 € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- c) Verfügung über das **Ortsgemeindevermögen** sowie Hingabe von **Darlehen** der Ortsgemeinde ab einer Wertgrenze von 250 € bis zu einer Wertgrenze von 7.500 €
- d) **Stundung und befristete Niederschlagung** von gemeindlichen Forderungen ab einer Wertgrenze von 1.500 € bis zu einer Wertgrenze von 7.500 €
- e) **Erlass und unbefristete Niederschlagung** sowie **Zustimmung im Verbraucherinsolvenzverfahren** gem. § 307 Insolvenzordnung von gemeindlichen Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €

- f) Genehmigung von **Verträgen** der Ortsgemeinde **mit dem Ortsbürgermeister** und den **Beigeordneten** bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €
- g) Einleitung und Fortführung von **Gerichtsverfahren**
- h) Abschluss von **Vergleichen** bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €

(5) Der **Bau- und Friedhofsausschuss** ist insbesondere zuständig

5.1 für die **Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates** über

- a) die Bauleit- und Regionalplanung
- b) Bauangelegenheiten der Ortsgemeinde
- c) Angelegenheiten der Dorferneuerung/-gestaltung
- d) Friedhofsangelegenheiten
- e) Angelegenheiten der Umwelt
- f) Angelegenheiten des Straßenverkehrs

5.2 für die **(abschließende) Beschlussfassung** über:

- a) **Vergabe von Aufträgen und Arbeiten** ab einer Wertgrenze von 1.500 € bis zu einer Wertgrenze von 7.500 € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- b) **Einvernehmen** von Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB), über die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB), über die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), für Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) und für die **Verfahrensbeschlüsse** zwischen Aufstellungsbeschluss (§ 1 Abs. 3 BauGB) und Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB).
- c) **Einvernehmen** über die Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB) und zur Teilung eines Grundstückes (Teilungsgenehmigung - § 19 Abs. 3 Satz 1 BauGB)

(6) Der **Landwirtschafts- und Forstausschuss** ist insbesondere zuständig:

6.1 für die **Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates** zu:

- a) Finanzierung, Unterhaltung und Ausbau der Wirtschaftswege, einschließlich Sondernutzung
- b) Finanzierung, Unterhaltung und Betrieb der Weinbergshut
- c) Angelegenheiten der Weinwirtschaft und Landwirtschaft
- d) Forstangelegenheiten

6.2 für die **(abschließende) Beschlussfassung** über die **Vergabe von Aufträgen und Arbeiten** ab einer Wertgrenze von 1.500 € bis zu einer Wertgrenze von 7.500 € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(7) Der **Ausschuss für Kultur und Öffentlichkeit** ist insbesondere zuständig

7.1 für die **Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates** für

- a) **Veranstaltungsmanagement** für alle kulturellen Veranstaltungen und Begegnungen innerhalb und außerhalb der Gemeinde Kirchheim im Auftrag Ortsgemeinde  
Hierzu gehören
- Planung und Durchführung kultureller Veranstaltungen, wie beispielsweise Weihnachtsfeiern, Weihnachtsmarkt, Kerwe, Weinstraßentage und Aktionen zur Förderung des Bekanntheitsgrades
  - Erstellung und Pflege des Veranstaltungsterminkalenders
  - Maßnahmen zur Förderung von Tourismus und Fremdenverkehr in Sinne öffentlichkeitswirksamer Veranstaltungen und innerörtliches Gestaltungsmanagement (z.B. Beschilderung, Infotafel etc.)
- b) **Schaffung von Rahmenbedingungen** für Veranstaltungen und Begegnungen im öffentlichen Leben
- c) **Öffentlichkeitsarbeit** wie die Erstellung und Pflege von Internetpräsentationen, Printmedien, Schaukästen, Werbemaßnahmen und die Kommunikation mit Vereinen, Gremien und Institutionen
- d) **Sonstige kulturelle Angelegenheiten**

Die Wahrnehmung der Repräsentationsaufgaben sind ausgenommen und bleiben dem Ortsbürgermeister vorbehalten.

7.2 für die **(abschließende) Beschlussfassung** über folgende Angelegenheiten:

- a) **Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen** ab einer Wertgrenze von 1.500 € bis zu einer Wertgrenze von 7.500 €
- b) **Vergabe von Aufträgen und Arbeiten** ab einer Wertgrenze von 1.500 € bis zu einer Wertgrenze von 7.500 € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- (8) Der **Rechnungsprüfungsausschuss** ist zuständig zur
- a) Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 110 GemO
  - b) Unterbreitung eines Vorschlages an den Ortsgemeinderat über die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten gem. § 114 Abs. 1 GemO.
- (9) Die Übertragung der Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

Ungeachtet der abschließenden Beschlussfassung durch einen Ausschuss ist eine Angelegenheit dennoch dem **Ortsgemeinderat** zur Beschlussfassung **vorzulegen, wenn** es sich um eine **grundsätzliche Angelegenheit** der Ortsgemeinde handelt.

## § 5 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

- (1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in allen den Angelegenheiten übertragen, die unterhalb der Wertgrenze für die Ausschüsse liegen.
- (2) Auf den Ortsbürgermeister wird weiter die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
  - a) Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von **Krediten** nach Maßgabe der Haushaltssatzung
  - b) Gewährung von **Zuwendungen** im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates
  - c) Entscheidung über die Einlegung von **Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln** zur Fristwahrung. Die Entscheidung ist dem Ortsgemeinderat in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gem. § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

## § 6 Beigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde hat zwei Beigeordnete.

- (2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde werden zwei Geschäftsbereiche gebildet, die auf Beigeordnete zu übertragen sind (Verwaltungsbereich des Ortsbürgermeisters und für zwei Beigeordnete je ein Geschäftsbereich).

## § 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.  
Die Aufwandsentschädigung ist vierteljährlich nachträglich und längstens bis Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat erlischt.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines **Sitzungsgeldes** in Höhe von 25 €.  
Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen nacheinander wird für jede Sitzung ein Sitzungsgeld gewährt. Wird eine **Sitzung** aus zeitlichen Gründen **unterbrochen und** an einem anderen Tage **fortgesetzt**, wird für jeden Sitzungstag ein Sitzungsgeld gewährt.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates **nachgewiesener Lohnausfall** in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.

**Personen, die selbständig tätig sind** und keine geeigneten Nachweise über ihren Verdienstausschlag vorlegen können, erhalten auf Antrag einen Pauschalbetrag von 30 € je volle Stunde, die die Sitzung dauerte, wenn eine Sitzung während der üblichen Arbeitszeit (montags bis freitags zwischen 8 und 16 Uhr) anberaumt wurde.

**Personen**, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausschlag geltend machen können, **denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht**, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich, wenn sie

1. ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. einen nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Der Ausgleich erfolgt in Höhe des nachgewiesenen Nachteils bzw. der Aufwendungen, höchstens jedoch in Höhe von 11 € je volle Stunde. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt.

- (4) Die Mitglieder des Ortsgemeinderates erhalten für Dienstreisen **Reisekostenvergütung** nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort werden nicht erstattet.

### **§ 8 Zuschuss für Fraktionsarbeit**

Alle im Ortsgemeinderat vertretenen **Fraktionen** erhalten zur Bestreitung ihrer Ausgaben im Rahmen der politischen Arbeit zu Gunsten der Ortsgemeinde einen Zuschuss in Höhe eines jährlichen Festbetrages von 150 €.

### **§ 9 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und des Ältestenrates**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse und des Ältestenrates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines **Sitzungsgeldes** in Höhe von 25 €.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 Satz 2 bis Abs. 4 entsprechend.

### **§ 10 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Die Aufwandsentschädigung wird wegen der Einwohnerzahl, des Umfangs der Beanspruchung des Ortsbürgermeisters und der Schwierigkeit der Verhältnisse um 10 % erhöht.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und die pauschalen Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

### **§ 11 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall **der Vertretung** des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters **nicht für die Dauer eines vollen Monats**, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des

Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

Erfolgt die Vertretung während eines **kürzeren** Zeitraums **als einen vollen Tag**, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.

Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter **Geschäftsbereich übertragen** ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe bemisst sich nach der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung und beträgt für jeden Beigeordneten 25 %,
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Ortsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die **Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinde- und Ältestenrates** und der **Ausschüsse** die für Ortsgemeinderats- bzw. Ausschussmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (4) § 7 Abs. 2 Satz 2 bis Abs. 4 und § 10 Abs. 2 gelten entsprechend.

## § 12 Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

- (1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 15 € je Stunde; angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.
- (2) § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 13 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Die **Beisitzer des Wahlausschusses** erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 7,50 €. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 € gewährt.
- (2) Die **Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände** erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes in Höhe von 20 € je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

- (3) Der Ortsbürgermeister kann mit Zustimmung des Ortsgemeinderates natürliche Personen zu ehrenamtlichen Beauftragten für bestimmte Sachgebiete bestellen.

Die ehrenamtlichen Beauftragten erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Ortsgemeinderat im Einzelfall festgesetzt wird

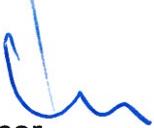
- in Form einer Pauschale oder
- nach Stundensätzen in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD).

- (4) § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.10.2009 außer Kraft.

Kirchheim a. d. Wstr., 17.09.2014

  
Brunner  
Ortsbürgermeister



## Verwaltungsinterner Vermerk

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Kirchheim am 16.09.2014 mit folgender Mehrheit beschlossen:

### Zu §§ 10 und 11

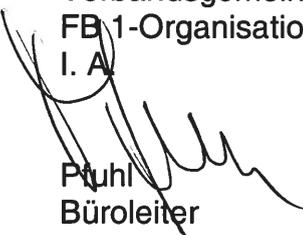
Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	17
Anwesende Ratsmitglieder:	16
Für die Satzung haben gestimmt:	15 (gem. § 22 GemO ohne Beteiligung Bürgermeister)
Gegenstimmen:	0
Stimmenthaltung	0

### Zu restlichen Bestimmungen

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	17
Anwesende Ratsmitglieder:	16
Für die Satzung haben gestimmt:	16
Gegenstimmen:	0
Stimmenthaltung	0

2. Diese Satzung wurde am 25.09.2014 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung (26.09.2014) in Kraft.
3. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4).
4. Die Satzung wurde verteilt an:  
FB 1  
Ortsgemeinde Kirchheim  
FB 1.1.2 (mit der Bitte um Einstellung im Intranet)
5. Mitteilung an die Kreisverwaltung Bad Dürkheim am 29.07.2014.

Grünstadt, 29.09.2014  
Verbandsgemeindeverwaltung  
FB 1-Organisation und Finanzen  
I. A.

  
Pühl  
Büroleiter